

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Umstände es gestatten, in das Provinzhaus zurückgenommen und durch eine andere ersetzt werden.

§ 4.

Die Reise- und Frachtkosten derjenigen Schwestern, welche zuerst oder nach Ableben einer derselben oder als notwendiger Zuwachs gesendet werden oder deren Verwechslung von der Landesregierung über Wunsch des Primararztes verlangt wird, fallen dem berufenden Teile zu.

Der Provinzoberin steht das Recht zu, die Schwestern nach Bedürfnis und Gutfinden im Einvernehmen mit dem Primararzte zu wechseln.

Die Lokaloberin muß laut Vorschrift ihrer Konstitutionen alle sechs Jahre, in zwingenden Gründen eventuell alle drei Jahre gewechselt werden.

§ 5.

Die Landesregierung erklärt sich bereit, über Ansuchen den Schwestern alljährlich einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen gegen dem, daß auf den Abteilungen stets zwei Schwestern anwesend sind und der Pflegedienst keinen Nachteil erleidet. Das Urteil hinsichtlich des letzteren Umstandes kommt dem Primararzte zu.

§ 6.

Die Schwestern unterstehen, was den Dienst der Anstalt betrifft und ihrer Ordensregel nicht zuwider ist, der Landesregierung, bezw. den von dieser bezeichneten Organen, welche sich diesbezüglich an ihre Dienstinstruktionen zu halten haben. Ausgeschlossen jedoch sind sexuelle Dienstleistungen bei männlichen Patienten; selbe werden von einem Wärter (Masseur) oder dessen Gehilfen besorgt.

§ 7.

Eventuelle Beschwerden über die Schwestern sind vom Primararzte bezw. hinsichtlich der Küchenschwestern vom Verwalter der Lokaloberin vorzubringen und nur bei einer etwaigen